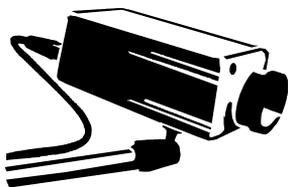


**ARRR!**

**ANTIRRR**

**ANTIREPRESSIONSGRUPPE  
RHEINISCHES  
REVIER**





# INHALTSVERZEICHNIS

## 2 - EINLEITUNG

## 3 - ALLGEMEINES ZUM EA

## 4 - STRAFRECHT

6 - KONTROLLE: VON PERSONALIEN BIS IN-DIE-TASCHEN-GUCKEN

7 - PLATZVERWEIS: DIE WOLLEN MICH WEG HABEN

8 - FESTNAHMEN: WENN ICH MITGENOMMEN WERDEN SOLL ...

11 - VERSAMMLUNGSRECHT BRICHT POLIZEIRECHT: DIE BESONDERHEIT BEI DEMONSTRATIONEN

12 - AUF POLIZEIATION UND IM GERICHT ...

13 - STRAFBEFEHL ODER ANKLAGE: WENN DIE SACHE VOR GERICHT KOMMT ...

14 - DER PROZESS: KEIN ENDE DER HANDLUNGSMÖGLICHKEITEN

20 - ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

## 21 - ZIVILRECHT

## 26 - FOLGEN FÜR AKTIVIST\*INNEN OHNE DEUTSCHEN PASS

## 29 - WIE ERSTELLE ICH EIN GEDÄCHTNISPROTOKOLL?



# EINLEITUNG

Diese Broschüre ist eine Rechtsberatung von Aktivist\*innen für Aktivist\*innen. Sie will den Widerstand gegen die herrschenden Verhältnisse unterstützen, mit Fokus auf die Klimabewegung im Rheinland. Egal bei welcher Aktion, es ist sinnvoll sich vorher mit möglicher Repression, sei es staatliche oder zivilrechtliche, zu beschäftigen und die rechtliche Situation zu kennen.

Wir begreifen Repression als politisches Druckmittel, dem wir uns gemeinsam entgegenstellen müssen. Repression will isolieren und einschüchtern, deswegen ist uns wichtig zu betonen:

**Wir sind solidarisch! Niemand bleibt allein!**

**ANTIRR**

Antirepressionsgruppe Rheinisches Revier  
(<http://antirrr.blogspot.de/>)

## **Aus dem Selbstverständnis:**

„Wir wollen gemeinsam mit Menschen, die von Repression betroffen sind, Handlungsoptionen für die jeweiligen Fälle erarbeiten; damit die Personen anhand möglichst vieler Optionen und Sichtweisen entscheiden können, welchen Weg sie einschlagen möchten – dazu gehört in unseren Augen auch, dass sich die betroffenen Personen in den Fall ebenso eindenken wollen wie wir. Wir möchten zu aller erst Rechtsunterstützung geben und von Repression betroffene Personen nicht in der Isolation lassen. Wir arbeiten dabei mit verschiedenen Menschen zusammen – von Laienverteidiger\*innen bis zum Rechtshilfebüro Hamburg; von Störfaktor bis fitten Einzelpersonen und solidarischen Anwalt\*innen.“

Folgende EA Nummer ist aktiv bei größeren Aktionen oder nach Absprache!

**0157 - 82 86 82 73**

## ALLGEMEINES ZUM EA

Ruft den EA an, falls ihr festgenommen wurdet, oder seht, dass andere Menschen festgenommen werden. Oder wenn andere wichtige Dinge passieren.

### **Das solltest du dem EA bei deinem Anruf sagen:**

- Wie heißt du (oder Pseudonym)?
- Was ist passiert?
- Wo sitzt du im Gewahrsam?
- Was ist der Vorwurf der Polizei gegen dich?
- Wie geht es dir?
- Sind noch mehr Menschen mit dir zusammen festgenommen worden?

### **Das solltest du dem EA NICHT! sagen:**

- Was du wirklich getan oder nicht getan hast
- Welche Personen sonst noch beteiligt waren, aber nicht festgenommen worden sind

Der EA steht in Verbindung mit Anwäl\*innen und kümmert sich darum, dass ihr Kontakt zu ihnen bekommt.

Ruf den EA an, wenn du wieder frei bist, damit wir Bescheid wissen!

Bereitet euch vor einer Aktion vor! Nehmt nichts unnötiges mit (Adressbuch, Notizen, Handy mit eingespeicherten Nummern etc.) Sprecht unbedingt darüber, was passieren soll, wenn eine\*r von euch für längere Zeit in Gewahrsam kommt. Medikamente bringen, Hund ausführen, Mama Bescheid sagen, auf der Arbeit krank melden etc.

### **Immer und überall gilt:**

Keine Aussagen bei Repressionsbehörden!

Sag nicht's zur Sache, sag auch nicht, was du nicht getan hast!

Wenn du das Schweigen nicht gut kannst sing ein Lied ;-)



## **Wo Polizei- und Strafrecht drohen, wie mensch sich dagegen schützen oder wehren kann ...**

Politische Aktion soll etwas verändern, was bisher nicht gut ist. Oder etwas Neues schaffen. Oder manchmal auch etwas schützen, was sich sonst zum Schlechteren wandelt. Wenn wir unseren Traum aber weiter anstreben und dafür agieren wollendass die bestehenden Verhältnisse sich ändern, müssen wir damit umzugehen lernen, was uns einschüchtern oder stoppen soll.

- Mut und Kreativität statt Angst und Ohnmacht vor der Staatsgewalt!
- Ideen, um trotz der Repression offensiv und wirksam politisch aktiv zu sein - manchmal vielleicht auch wegen ihr!
- Schutz vor Verfolgung und Strafe

Traut Euch zu, Euch selbst zu ermächtigen in der Auseinandersetzung. Kooperiert mit anderen, unterstützt Euch! Ihr seid weder schwach noch allein - wenn Ihr das wollt!

## **Welche Regeln sind von den Mächtigen gesetzt?**

Das, was uns droht, basiert auf bemerkenswert wenigen Gesetzen. Denn die meisten der Tausenden von Normen und Gesetze betreffen uns nicht direkt.

- Polizeirecht: Die Gesetze, die das Polizeihandeln regeln, sind Landessache (Ausnahme: Bundespolizei, also bei Aktionen an Grenzen, Flughäfen und Bahnanlagen). Sie legen fest, wie die Polizei agieren kann, um die öffentliche Ordnung zu sichern.
- Strafrecht: Wenn bereits eine Straftat passiert ist (oder die Polizei den Verdacht hat), greift das Strafrecht. Es besteht aus zwei großen und mehreren kleinen Ergänzungsgesetzen, die bundesweit einheitlich sind, d.h. überall gleich gelten. Groß ist einerseits das Strafgesetzbuch (StGB), in dem drin steht, was alles verboten ist und wie es bestraft wird. Dort finden sich auch die Paragraphen, die typischerweise gegen politisch Aktive verwendet werden (mehr dazu später im Text):
- Ein großes, weil umfangreiches Gesetz ist zudem die Strafprozessordnung (StPO), in der geregelt ist, wie eine Straftat verfolgt werden kann. Ergänzt wird das durch Gesetze z.B. das Ordnungswidrigkeitengesetz, in welchem die Repression bei kleinen Delikten geregelt ist, z.B. die Nichtangabe von Personalien.

- Sonstige Gesetze: Je nach konkreter Situation können noch weitere Gesetze in die Situation hineinstrahlen. Einzig das Versammlungsrecht ist wichtig - und zwar in beide Richtungen. Zum einen schafft es zusätzliche Straftatbestände . Zum anderen befreit es aber auch von Regeln, die außerhalb einer Versammlung gelten.

Recht und Gesetz sind in einem Land eigentlich gültig. Wenn „wir“ uns nicht daran halten, gibt es auch schnell Ärger. Doch ausgerechnet die, die das Recht garantieren sollen, brechen die Gesetze ständig. Bitte lest diesen Text daher nicht so, dass ihr Euch anschließend darauf verlasst, dass sich die Staatsmacht an ihre eigenen Regeln hält. Bereitet euch darauf vor, dass sie das nicht tut. Ihr werdet erfahren, dass das nicht nur Nachteile mit sich bringt. Es ist aber wichtig, nicht ausschließlich dem Recht zu vertrauen. Seid selbst kreativ und offensiv aktiv - in der Aktion und um Euch zu schützen.

### **Im Detail: Wie Polizei und Justiz handeln**

Die Staatsgewalt kann euch auf verschiedene Art begegnen. Immer hat das mehrere mögliche Folgen, die Euch unangenehm sein können.

Bei verschiedenen Aktionsformen hat es Vorteile, der Staatsmacht gar nicht zu begegnen oder von dieser nicht bemerkt zu werden. Ob das durch gutes Verstecken, Agieren im Dunkeln und durch geschickte Verkleidung am besten geht, müsstet Ihr einfach mal selbst überlegen.

Es folgen Tipps für den Fall, dass Ihr mit der Repression in Kontakt kommt - dem also gar nicht ausweichen wollt, es überraschend oder trotz aller Vorsichtsmaßnahmen doch passiert. Immer gilt: Was auch immer Ihr macht - macht keine Aussagen zur Sache selbst, zu anderen Sachen, über Euch oder andere Personen, Strukturen usw. Polizei ist weder Freund noch Helfer, sondern sammelt Material gegen Euch und/oder Andere (mehr zur Aussageverweigerung siehe unten).

### **Auge in Auge mit der Staatsmacht**

Irgendwann passiert es: Polizei oder andere Ordnungshüter\*innen stehen Euch gegenüber. Formal haben die dann viel Macht über Euch. Allerdings müssen sie sich auch an einige Gesetze halten.

In allen Fällen gibt es gesetzliche Vorgaben für die Polizei. So muss diese immer verhältnismäßig arbeiten und das mildeste aller wirksamen Mittel anwenden. Das steht so in den Polizeigesetzen.

Handelt die Polizei rechtswidrig, müsst ihr euch zwar meistens trotzdem unterwerfen, könnt aber Widerspruch einlegen, später dagegen klagen und ein Widerstand gegen die Staatsgewalt ist keine Straftat mehr, wenn die

Staatsgewalt sich nicht ans Recht hält.

### **Kontrolle: Von Personalien bis In-die-Taschen-gucken**

Das häufigste, was die Polizei will, ist einfach: Euren Namen, Adresse, meist auch Geburtsdatum und ungefähre Berufsbezeichnung. Das steht auf dem Personalausweis, den sie sehen wollen. Oder, wenn ihr den nicht mithabt, sollt ihr das sagen. Mehr müsst ihr auch nicht angeben.

Muss mensch seine Personalien angeben? Im Prinzip ja. Sie nicht zu nennen, ist aber nur eine Ordnungswidrigkeit (siehe unter Ordnungswidrigkeiten). Das kostet eventuell ein paar Euros. Dümmer ist meist, dass die Polizei eine\*n mehrere Stunden festhalten kann (in Nordrhein-Westfalen bis zu 12 Stunden), um die Personalien herauszufinden. Bei Versammlungen darf die Polizei nicht so ohne Weiteres Daten erheben oder das Geschehen z.B. filmen.

### Handlungsmöglichkeiten, Risiken und Chancen bei Personalienkontrollen:

- Personalien abgeben
- Personalien (mit oder ohne Theatralik) nicht abgeben: Ordnungswidrigkeit und möglicher 12-Stunden-Festnahmegrund (siehe oben).
- Personalausweisquartett: Wenn Ihr mehrere seid, könnt Ihr die Ausweise auch zusammenpacken, mischen und dann als Kartenspiel den Polizist\*innen anbieten.
- Wenn Ihr zu mehreren seid: Spontandemo anmelden – dann dürfen solche Kontrollen nur noch bei besonderer Gefahrenlage durchgeführt werden.
- Auf jeden Fall Widerspruch einlegen (einfach sagen und fordern, dass das notiert wird).

Oft reicht der Polizei nicht, die Personalien zu kennen. Sie will mal in die Taschen gucken oder euch selbst abtasten z.B. nach gefährlichen Gegenständen. Bei Verdacht auf Straftaten basiert das auf der entsprechenden Ermächtigung in der StPO, aber auch im präventiven Polizeirecht sind Durchsuchungen möglich.



## Handlungsmöglichkeiten, Risiken und Chancen bei Durchsuchungen:

- Theatralische Entleeren der Taschen, Rucksack usw. als Art Modenschau („was haben wir den hier? Ahhh ... mal dran riechen ...“ usw.: Nicht verboten, Polizei könnte aber ärgerlich werden (was nicht stören muss). Schafft Chancen, irgendwas nicht zu zeigen oder verschwinden zu lassen.
- Irgendetwas kleines Unbedeutendes rausnehmen, Erschrecken spielen und das in Gebüsch oder Mülleimer werfen ... Polizei springt dem vielleicht hinterher (schafft wiederum Chancen, irgendwas nicht zu zeigen oder verschwinden zu lassen).
- Auch hier wieder: Widerspruch einlegen (einfach sagen und fordern, dass das notiert wird). Demo anmelden geht auch (wie oben).

### **Platzverweis: Die wollen mich weg haben**

Wenn Du die Polizei nervst oder sie aus anderem Grund findet, Du solltest mal verschwinden, wäre gegenüber der Festnahme das mildere Mittel der Platzverweis. Der wird ziemlich häufig ausgesprochen – meist wirt, räumlich und zeitlich eher ungenau, eher aus Verärgerung heraus und mit weiteren Drohungen verbunden.

So gut wie nie ist ein Platzverweis rechtmäßig – entweder reicht der Grund nicht, ist zu unklar oder die Weisung zu ungenau. Das Dumme ist aber, dass mensch dagegen nur im Nachhinein klagen kann und zunächst dem rechtswidrigen Platzverweis nachkommen muss. Für einen möglichen Widerstand gegen Staatsgewalt (hier: den Platzverweis) gilt dann aber, dass der nicht strafbar wäre. Dummerweise führt die Nichtbefolgung eines Platzverweises aber auch zum Recht der Polizei, dich in Unterbindungsgewahrsam zu nehmen. Der wäre dann zwar auch folge-rechtswidrig – aber was nützt das?

Da hilft schon eher der Sonderfall Versammlungsrecht, denn wo eine Demo ist, gilt das Polizeirecht nicht mehr – und damit auch kein Platzverweis. Es ist nicht nur möglich, sondern ziemlich schlau, gegen einen Platzverweis eine Spontandemo anzumelden (z.B. einfach gegen den Platzverweis selbst – verbunden mit einer Kritik an staatlicher Repression oder was gerade in der Situation noch dazu passt).



## Handlungsmöglichkeiten, Risiken und Chancen bei Platzverweisen:

- Auf schriftlichem Platzverweis bestehen (gibt es aber meistens nicht). Widerspruch einlegen.
- Spontandemo anmelden gegen den Platzverweis
- Ansonsten eher Aktionen auf der Straße oder im Gelände so auslegen, dass mensch der Polizei gar keinen Ansatz bietet, einen Platzverweis geordnet auszusprechen (z.B. kreatives Zurückweichen mit Wiederkommen).
- Wie immer: Keine Aussagen, auch kein „ich habe aber doch gar nicht ...“

### **Festnahmen: Wenn ich mitgenommen werden soll ...**

Während es Platzverweise nur nach dem Polizeigesetz, nicht nach der StPO gibt, sind Festnahmen nach beiden Gesetzen möglich. Nach dem Polizeigesetz geht es wieder um die Verhinderung von Störungen. Geregelt sind Anlass, Durchführung, Richtervorführung und maximale Dauer.

#### **Aus § 35 Polizeigesetz NRW (Gewahrsam)**

(1) Die Polizei kann eine Person in Gewahrsam nehmen, wenn

1. das zum Schutz der Person gegen eine Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist, insbesondere weil die Person sich erkennbar in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand oder sonst in hilfloser Lage befindet,
2. das unerlässlich ist, um die unmittelbar bevorstehende Begehung oder Fortsetzung einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit von erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit zu verhindern,
3. das unerlässlich ist, um eine Platzverweisung nach § 34 durchzusetzen,
4. das unerlässlich ist, um eine Wohnungsverweisung oder ein Rückkehrverbot nach § 34a durchzusetzen,
5. das unerlässlich ist, um private Rechte zu schützen, und eine Festnahme und Vorführung der Person nach den §§ 229, 230 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches zulässig ist.

(2) Die Polizei kann Minderjährige, die sich der Obhut der Sorgeberechtigten entzogen haben, in Gewahrsam nehmen, um sie den Sorgeberechtigten oder dem Jugendamt zuzuführen.

(3) Die Polizei kann eine Person, die aus dem Vollzug von Untersuchungshaft, Freiheitsstrafen oder freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung entwichen ist oder sich sonst ohne Erlaubnis außerhalb der Justizvollzugsanstalt aufhält, in Gewahrsam nehmen und in die Anstalt

zurückbringen.

### **Aus § 36 Polizeigesetz NRW (Richterliche Entscheidung)**

(1) Wird eine Person auf Grund von § 10 Abs. 3, § 12 Abs. 2 Satz 3 oder § 35 festgehalten, hat die Polizei unverzüglich eine richterliche Entscheidung über Zulässigkeit und Fortdauer der Freiheitsentziehung herbeizuführen. Der Herbeiführung der richterlichen Entscheidung bedarf es nicht, wenn anzunehmen ist, dass die Entscheidung des Richters erst nach Wegfall des Grundes der polizeilichen Maßnahmen ergehen würde. ...

### **Aus § 37 Polizeigesetz NRW (Behandlung festgehaltener Personen)**

(1) Wird eine Person auf Grund von § 10 Abs. 3, § 12 Abs. 2 Satz 3 oder § 35 festgehalten, ist ihr unverzüglich der Grund bekannt zu geben.

(2) Der festgehaltenen Person ist unverzüglich Gelegenheit zu geben, einen Angehörigen oder eine Person ihres Vertrauens zu benachrichtigen, soweit dadurch der Zweck der Freiheitsentziehung nicht gefährdet wird. Unberührt bleibt die Benachrichtigungspflicht bei einer richterlichen Freiheitsentziehung. Die Polizei soll die Benachrichtigung übernehmen, wenn die festgehaltene Person nicht in der Lage ist, von dem Recht nach Satz 1 Gebrauch zu machen und die Benachrichtigung ihrem mutmaßlichen Willen nicht widerspricht. Ist die festgehaltene Person minderjährig oder ist für sie zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer bestellt, so ist in jedem Falle unverzüglich derjenige zu benachrichtigen, dem die Sorge für die Person obliegt. Dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst. ...

### **Aus § 38 Polizeigesetz NRW (Dauer der Freiheitsentziehung)**

(1) Die festgehaltene Person ist zu entlassen,

1. sobald der Grund für die Maßnahme der Polizei weggefallen ist,
2. wenn die Fortdauer der Freiheitsentziehung durch richterliche Entscheidung für unzulässig erklärt wird,
3. in jedem Falle spätestens bis zum Ende des Tages nach dem Ergreifen, wenn nicht vorher die Fortdauer der Freiheitsentziehung auf Grund eines anderen Gesetzes durch richterliche Entscheidung angeordnet ist.

(2) Eine Freiheitsentziehung zum Zwecke der Feststellung der Identität darf die Dauer von insgesamt zwölf Stunden nicht überschreiten.

Hinsichtlich der Dauer von Gewahrsam gibt es riesige Unterschiede zwischen den Bundesländern. Nordrhein-Westfalen ist die kürzeste Zeit. In Berlin können es bis zu vier Tagen sein, in Hessen bis zu sechs. Niedersachsen darf länger (bis 10 Tage), Bayern liegt ganz vorne mit bis zu 14 Tagen.

Auch für Gewahrsam gibt der Sonderfall Versammlungsrecht: Demoteilnehmer\*innen dürfen nicht nach Polizeirecht behandelt werden. Ihr müsst dann aber die richtige Reihenfolge wählen. Demo anmelden, bevor Ihr festgenommen seid.

### Handlungsmöglichkeiten, Risiken und Chancen bei Festnahmen:

- Wenn Gewahrsam droht (z.B. bei Nichtbefolgung eines Platzverweises): Demo anmelden.
- Bei Festnahmen wegen Verdacht auf Straftaten: Weglaufen (ist nicht verboten, die Polizei kann aber Gewalt anwenden, um das zu verhindern).
- Gegen ein Einsperren in Psychiatrien wegen Fremd- oder Selbstgefährdung (oder ähnlichen Gründen) hilft eine Patient\*innenverfügung.
- Wie immer: Widerspruch einlegen. Keine Aussagen, keine Unterschriften - auch wenn sie dir tolle Sachen versprechen. Das sind leere Worte. Die Polizei hat sowieso nicht zu entscheiden.
- Nerven, wenn Du dazu Lust hast: Lieder singen, Turnübungen machen, Gedichte aufsagen ... „Keine Aussagen“ heißt nicht, defensiv alles schweigend über sich ergehen zu lassen. Du kannst zumindest dafür sorgen, dass sie keine gute Erinnerung an deinen Aufenthalt haben. Das merken die sich vielleicht fürs nächste Mal. Oder es schützt andere.

Nach Strafprozessordnung kann die Polizei ebenfalls Menschen verhaften - für kurze Zeit oder auch für länger, wenn Flucht- oder Verdunkelungsgefahr bestehen (das komische letzte Wort meint, dass mensch Beweise vernichten will oder Ähnliches). Das nennt mensch dann Untersuchungshaft.

Als Variante versuchen Polizei und Gerichte manchmal, von den Beschuldigten Geld einzufordern. Auch dafür findet sich die Rechtsgrundlage in der StPO § 127a.

Die Sache mit der Kautions kommt eher selten vor. In der Region Köln ist es einige Male passiert. Wie es läuft, lässt sich kaum vorhersagen. Zahlen ist möglich; dann sollte mensch sich aber bewusst sein, dass die Polizei das dann eventuell öfter versuchen wird. Die Alternative ist, die sofortige Vorführung vor eine\*n Richter\*in einzufordern und dort von (Laien-)Verteidiger\_innen unterstützt zu werden. Wenn Polizei und Gerichte merken, dass Einsperren für sie anstrengend wird, kann das Dich und andere schützen.

## **Versammlungsrecht bricht Polizeirecht: Die Besonderheiten bei Demonstrationen**

Es ist schon häufiger angesprochen worden: Das Versammlungsrecht hebt das Polizeirecht auf. Damit sind den Uniformierten viele Handlungsmöglichkeiten genommen. Platzverweise heben sich (eigentlich!) sogar für Zeit und Ort einer Demo auf.

Wann besteht eine Versammlung? Die Anforderungen sind niedrig. Es muss nur die öffentliche Meinungskundgabe einer Personenmehrheit sein. Von (Bundes-) Land zu Land unterschiedlich ist allein, ob es mindestens zwei oder mindestens drei Menschen sein müssen. Nicht nur das Polizeirecht gilt nicht mehr, sondern auch viele weitere Gesetze und alle kommunalen Verordnungen, z.B. Straßenverkehrsordnung, Lärmschutz ... Weiterhin gelten jedoch hochrangige Gesetze wie das Strafrecht und hochwertige Rechtsgüter wie Gesundheit, Bewegungsfreiheit usw. Will die Polizei gegen eine Person wieder das Polizeirecht anwenden, muss sie diese aus der Demo ausschließen.

Doch all das hat nicht nur Vorteile, sonst wäre es ja immer sinnvoll, Versammlungen anzumelden. Tatsächlich bringt Demorecht aber auch Einschränkungen mit sich, die es ohne Demo nicht gibt. Das sind vor allem vier:

- Wenn die Polizei eine Demo auflöst, muss mensch sich entfernen
- Vermummung auf Demos ist verboten, wenn sie dazu dient, sich gegenüber der Polizei unkenntlich zu machen (es gibt aber ja auch andere Gründe, was einen Ausweg darstellen kann).
- Passivbewaffnung (Festhalten, Anketten, Schutzkleidung usw.) sind verboten.
- Bei Versammlungen muss es eine\*n Leiter\*in geben. Meist werden auch Ordner\*innen verlangt, die die Weisungen der Leitung durchsetzen.

Zu diesen vier Punkten kommen einige Formalisierungen z.B. hinsichtlich des Anmeldeverfahrens, die kreative Aktion mitunter lähmen. Allerdings lässt sich hier mit kreativen Methoden viel umgehen.

Was noch wichtig ist: Fehler bei der Anmeldung, einzelne Abweichungen vom Versammlungsrecht usw. sind kein Grund, eine Demo aufzulösen oder zu verbieten. Höchstens bekommt die\*der Leiter\*in Ärger. Eine Demo ist eine Demo, wenn sie eine öffentliche Meinungskundgabe einer Personenmehrheit ist. Aufgelöst werden kann sie nur, wenn sie insgesamt oder überwiegend eine Gefahr darstellt.

## Handlungsmöglichkeiten, Risiken und Chancen bei Versammlungsaufösungen:

- Die positiven Möglichkeiten in den Vordergrund stellen, d.h. sich offensiv über die Auflösung freuen, z.B. Lautsprecherdurchsage mit Inhalten, dass jetzt alle machen können, was sie wollen und wo sie wollen, dabei auch verummumt sein dürfen, sich anketten usw. Tatsächlich hat die Polizei eher ein Interesse daran, dass alle in einer Demo bleiben.

### **Auf Polizeistation und im Gericht ...**

Eigentlich sucht die Polizei immer nach Informationen - sei es zu einem konkreten Ablauf oder zu Strukturen in politischer Bewegung. Dafür gibt es in den Kriminalabteilungen größerer Polizeistrukturen eine eigene Abteilung für politisch motivierte Kriminalität. Das ist der sogenannte Staatsschutz (nicht verwechseln mit irgendwelchen Geheimdiensten wie dem Verfassungsschutz - der taucht in der Regel nicht spürbar in unserer Nähe auf, sondern agiert verdeckt sowie ohne die rechtlichen Privilegien der Polizei).

Was kann ich tun? Jedenfalls keine Aussage machen! Auch entlastende Aussagen sind gefährlich.

Aussage verweigern! Ja, aber was ist eine Aussage?

Aussage ist alles, was eine Angabe zu Dir, zu Sachverhalten oder zu anderen macht. Wenn Du also gefragt wirst, ob Du in der Nacht dort und dort warst, ist „Nein“ eine Aussage. Weil Du ihnen etwas mitteilst über dich. Die Antwort kann wahr oder falsch sein, aber sie ist eine Aussage. Keine Aussage wäre bei der gleichen Frage: „Haben wir etwas miteinander oder warum interessieren Sie sich, wo ich meine Nächte verbringe?“ Das bedarf einiger Übung. Leichter ist konsequentes Schweigen, ein Lied singen, Gedichte vortragen, eine theatralische Darbietung bieten mit einer bestimmten Rolle, nerviges Nachfragen, was so eine Uniform kostet usw. (mensch denke an die Clowns Army - das geht auch auf der Polizeistation oder im Polizeiwagen!). Am besten ist es, wenn Du vorher mal in Rollenspielen ausprobierst, was am besten zu Dir passt. Achtet bei solchen Übungen gegenseitig drauf, wann Ihr versehentlich Aussagen macht.

Die Sache ist übrigens konsequent gemeint: Keine Aussage, keine Unterschrift - alles nicht nötig. Wenn sie Dir sagen, ohne geht es nicht, ist das Blöf. Das gilt auch bei jeder Unterschrift, die sie dir auf der Polizeiwache abringen wollen. Unterschreibe NICHTS! Wenn Du z.B. nach dem Gewahrsam deine Sachen zurückbekommst und das unterschreiben sollst, kannst du das verweigern. Dann drohen sie dir, dass du dann deine Sachen nicht bekommst. Am meisten ärgert sie, wenn du dich gar nicht einschüchtern lässt, sondern dich z.B. freust: „Super,

dann müssen Sie die als Paket schicken - brauch ich nicht zu schleppen.“  
schmieren auch „Polizei abschaffen“ oder Ähnliches ins Unterschriftenfeld. Ziel:  
Sich selbst nicht so ohnmächtig fühlen und der Polizei vermitteln, dass es keinen  
Spaß macht, dich (und andere) festzunehmen.

### **Strafbefehl oder Anklage: Wenn die Sache vor Gericht kommt ...**

Trotz allem: Am Ende könnte doch alles in ein Straf- oder Bußgeldverfahren  
münden. Aber keine Panik, jedenfalls jetzt nicht. Bis zu einer Verurteilung (wenn  
es dazu überhaupt kommt) vergeht viel Zeit, in der ihr euch vorbereiten könnt. Es  
muss schon eine heftige Straftat sein, um gleich im Knast zu landen  
(Untersuchungshaft). Im Vorfeld versucht die Polizei, euch zur Sache zu  
vernehmen (siehe oben). Es gibt da keinen Zwang, hinzugehen - und eigentlich  
auch keinen Grund. Warum sollte mensch der Polizei auch noch helfen, eine\*n zu  
bestrafen.

Wenn Ihr einen Strafbefehl bekommt, habt Ihr nur zwei Wochen Zeit, darauf zu  
reagieren. Tut Ihr das nicht, wird er rechtskräftig. Das bedeutet:

- Ihr seid verurteilt, müsst die Strafe bezahlen (oder absitzen) plus Gerichtskosten.
- Ihr seid vorbestraft, d.h. beim nächsten Mal wird es wahrscheinlich eine heftigere Strafe setzen. Ab 91 Tagessätze oder der zweiten Strafe erfolgt zudem ein Eintrag ins polizeiliche Führungszeugnis, das bei Bewerbungen u.ä. eine Rolle spielen kann.
- Euer Recht zu Aussageverweigerung als verdächtige oder angeklagte Person fällt weg, weil ja euer Fall abgeschlossen ist. Falls noch Andere bei der gleichen Sache angeklagt sind, könntet Ihr als Zeug\*innen nun zu Aussagen gegen diese gezwungen werden, d.h. ihr könnt zu einer Belastung für andere werden.

Es gibt kaum Grund, einen Strafbefehl zu akzeptieren, denn die Nachteile sind -  
wie gezeigt - enorm. Selbst wenn ihr keine Lust auf ein Verfahren habt und lieber  
zahlen und die Nachteile in Kauf nehmen wollt: Legt erst einmal Widerspruch ein.  
Ihr könnt dann in aller Ruhe überlegen, wie ihr weiter vorgehen könnt und seid  
erstmal davor geschützt, als Zeug\*in Aussagen machen zu müssen. Insbesondere  
könnt ihr nun erstmal Akteneinsicht nehmen . Sollte es zum Prozess kommen,  
könnt Ihr den Widerspruch immer noch zurückziehen - bis kurz vor dem  
Prozesstag sogar in der Regel ohne weitere Kosten. Zieht ihr nicht zurück, kommt  
es zum Prozess. Da müsst ihr auch hingehen, sonst verfällt der Widerspruch.

## **Akteneinsicht im Strafverfahren**

Wer vor Gericht steht oder geht, hat dort Akteneinsicht - auch ohne Anwält\*in. Diese Akteneinsicht auch wahrzunehmen, ist wichtig, denn nur so ist bekannt, was die andere Seite weiß, ermittelt hat, herbeiphantasiert, vorhat usw. Es ist ein Fehler, vom eigenen Wissen um die Abläufe auszugehen. Ermittelt und angeklagt wird das, was die Polizei für richtig hält - und nur dagegen muss mensch sich auch verteidigen. Alles andere ist egal - und geht die Polizei auch nichts an. Von daher: Spätestens wenn eine Sache vor Gericht geht oder ein Gericht irgendwas mitentscheidet, sofort dort hingehen und in der Akte blättern bzw. diese abfotografieren, oder das über eine\_n Anwält\_in machen. Dann überlegen, wie weiter vorzugehen ist. Vorher ist alles rein spekulativ und gefährlich.

Rechtsgrundlage für die Akteneinsicht durch den unverteidigten Beschuldigten ist StPO § 147, Abs. 7 („Dem Beschuldigten, der keinen Verteidiger hat, können Auskünfte und Abschriften aus den Akten erteilt werden, soweit nicht der Untersuchungszweck gefährdet werden könnte und nicht überwiegende schutzwürdige Interessen Dritter entgegenstehen“) in Verbindung mit einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (genauer unter [www.projektwerkstatt.de/antirepression/akteneinsicht.html](http://www.projektwerkstatt.de/antirepression/akteneinsicht.html)).

## **Der Prozess: Kein Ende der Handlungsmöglichkeiten**

In dieser Broschüre geht es um die direkte Repression vor, während und direkt nach einer Aktion. Solltet Ihr später vor Gericht gestellt werden, so vergeht meistens viel Zeit - ein Jahr und mehr ist keine Ausnahme. In dieser Zeit könnt Ihr Euch in Ruhe vorbereiten.

So oder so: Gerichtsverfahren bieten erhebliche Chancen. Nirgendwo sonst kann mensch seine politischen Gegner\*innen oder Belastungszeug\*innen so intensiv befragen. Außerdem können zusätzliche Akten angefordert und Beweisanträge gestellt werden, die z.B. Polizeistrategien oder politische Seilschaften offenlegen. Du kannst die Aussage verweigern und trotzdem Fragen und Anträge stellen.

Ein Ziel kann sein, den Gerichtssaal zu einer politischen Plattform zu machen. Bei einigen Strafparagrafen liegt das nahe, z.B. beim Widerstand (§ 113 StGB, siehe unten), wenn über das Polizeiverhalten gesprochen werden soll. Oder bei einem Nötigungsvorwurf, da das Ziel der Aktion „verwerflich“ war. Immer passend für politische Aktionen, also z.B. Blockaden, Besetzungen, Demonstrationen, militante Aktionen usw. ist der § 34 (Rechtfertigender Notstand) StGB. Der besagt, dass auch strafbare Handlungen erlaubt sind, wenn

damit eine Gefahr – auch eine abstrakte – abgewendet werden soll und kann, es aber anders nicht möglich war.

Eine Gerichtsverhandlung selbst will vorbereitet und geübt sein. Empfehlenswert sind im Falle des Falles Trainings zu Verteidigung vor Gericht. Möglich ist neben anwaltlicher auch die gegenseitige Hilfe. So ist nach § 138, Abs. 2 möglich, dass Laien andere verteidigen.

### **Straftaten, ihr Wortlaut im Gesetz und Tipps für den Umgang**

Im Folgenden sollen einige ausgewählte Straftaten benannt werden, die bei politischen Aktionen häufig vorkommen. Dazu gibt es Auszüge aus dem jeweiligen Paragraphen (gesamtes Gesetz im Internet!) und ein paar Tipps, wie mensch die Straftat vermeiden oder bei einem Vorwurf mit ihr umgehen kann.

### **Öffentliche Aufforderung zu Straftaten (§ 111) oder Anleitung zu Straftaten (§ 130a)**

Wer auf Flugblättern, im Internet oder auch durch Parolen oder mündlich zu Aktionen aufruft, die Repressionsbehörden als Straftat werten, kann mit diesem Paragraphen in Konflikt kommen. Aber es kommt nämlich darauf an, wie mensch eine Sache formuliert.

Tipp daher: Die Formulierung so wählen, dass es keine Aufforderung, sondern nur eine Information ist, z.B. „Es erzeugt eine besondere Wirkung, wenn ...“ oder „Zu ... auffordern darf ich nicht. Aber ich will nicht verschweigen, dass diese Möglichkeit besteht.“ Ebenso sind reine Anleitungen nicht nach § 111 StGB strafbar, solange Bombenbastelanleitungen und Ähnliches nicht als Flugblatt offen verteilt werden.

### **Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte (§ 113) und Landfriedensbruch (§ 125)**

Das ist ein sehr häufiger Vorwurf und wird oft von der Polizei genutzt, um eigene Gewalt als notwendige Reaktion zu entschuldigen oder um Leute vor Gericht zu zerren, gegen die nichts Anderes vorliegt. Die Formulierungen im Gesetz sind eher schwammig, so dass das häufig klappt – es gibt viele Verurteilungen deshalb.

#### **Aus StGB § 113 Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte**

(1) Wer einem Amtsträger oder Soldaten der Bundeswehr, der zur Vollstreckung von Gesetzen, Rechtsverordnungen, Urteilen, Gerichtsbeschlüssen oder Verfügungen berufen ist, bei der Vornahme einer solchen Diensthandlung mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt Widerstand leistet oder ihn dabei tätlich angreift, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn

1. der Täter oder ein anderer Beteiligter eine Waffe bei sich führt, um diese bei der Tat zu verwenden, oder
2. der Täter durch eine Gewalttätigkeit den Angegriffenen in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung bringt.

(3) Die Tat ist nicht nach dieser Vorschrift strafbar, wenn die Diensthandlung nicht rechtmäßig ist. Dies gilt auch dann, wenn der Täter irrig annimmt, die Diensthandlung sei rechtmäßig.

### Aus **StGB § 125 Landfriedensbruch**

(1) Wer sich an

1. Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Sachen oder
2. Bedrohungen von Menschen mit einer Gewalttätigkeit, die aus einer Menschenmenge in einer die öffentliche Sicherheit gefährdenden Weise mit vereinten Kräften begangen werden, als Täter oder Teilnehmer beteiligt oder wer auf die Menschenmenge einwirkt, um ihre Bereitschaft zu solchen Handlungen zu fördern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.

(2) Soweit die in Absatz 1 Nr. 1, 2 bezeichneten Handlungen in § 113 mit Strafe bedroht sind, gilt § 113 Abs. 3, 4 sinngemäß.

Der Paragraph enthält zwei Handlungsoptionen, die im Gerichtssaal dann das Verhalten der Polizei in den Mittelpunkt rücken und euch ermöglichen, dass ihr alles genau erfragt und erforscht, was die Polizei so gemacht hat: War der Einsatz rechtmäßig? Wie hat sich die\*der Beamt\*in genau verhalten und warum? Wer waren die Vorgesetzten und welche Anweisungen gab es? Und so weiter. Denn: Erstens muss die\*der vermeintlich angegriffene Polizist\*in gerade eine „Diensthandlung“ durchführen (Abs. 1) und zweitens ist alles „nicht nach dieser Vorschrift strafbar, wenn die Diensthandlung nicht rechtmäßig ist“. Das ist tatsächlich der Wortlaut des Gesetzes – und bietet die Grundlage, alles zu hinterfragen, was da geschah. Ihr Verhalten steht im Mittelpunkt – und sie dürfen (anders als Ihr) nicht schweigen!

Für Landfriedensbruch gilt das ähnlich. Das ist der juristische Begriff für so etwas wie „Krawall“, „riot“ usw. § 125, Absatz 2 regelt, dass auch hier eine Schlacht mit der Polizei straffrei bleibt, wenn die Polizei falsch handelt.

Tipp daher: Merkt Euch alle Fehler, die die Polizei macht. Denn wenn sie etwas falsch macht, könnt Ihr wegen diesem Paragraphen nicht mehr bestraft werden. Das hat vor allem im Zusammenhang mit Versammlungen große Bedeutung, weil Angriffe auf Demos oder ihre Teilnehmer\*innen fast immer rechtswidrig sind. Zur Vermeidung von Anzeigen könnt Ihr den Beamt\*innen sogar sagen, dass Ihr sie im Falle eines Verfahrens vor Gericht zu Ihrem Verhalten und den Hintergründen befragen werdet - und vorher nicht mit ihnen zu reden gedenkt! Das schreckt sie oft bereits ab.

### **Hausfriedensbruch (§ 123)**

Auch so ein Paragraph, mit dem mensch schnell konfrontiert ist. Denn viele politische Aktionen sollen ja dort stören, wo etwas geschieht, was wir nicht wollen. Das ist mitunter fremdes Eigentum. Es zu betreten, ist nur dann Hausfriedensbruch, wenn auch erkennbar ist, dass das Betreten nicht erwünscht ist - z.B. durch Mauern, Türen (auch offene!), Zäune (auch mit Lücken) oder Schilder. Ebenso ist es Hausfriedensbruch, wenn das Gelände nicht verlassen wird, obwohl eine berechnigte Person es verlangt.

#### **Aus StGB § 123 Hausfriedensbruch**

(1) Wer in die Wohnung, in die Geschäftsräume oder in das befriedete Besitztum eines anderen oder in abgeschlossene Räume, welche zum öffentlichen Dienst oder Verkehr bestimmt sind, widerrechtlich eindringt, oder wer, wenn er ohne Befugnis darin verweilt, auf die Aufforderung des Berechnigten sich nicht entfernt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt.

Schilder, die das Betreten verbieten, oder Zäune können auch einfach weg sein, wenn die Polizei kommt - und wer das war, lässt sich dann (hoffentlich) nicht mehr klären. Eine Verurteilung beim Amtsgericht Kerpen wegen eines Workshops in einem besetzten Haus wurde auf der Revisionsebene zum Beispiel aufgehoben, weil an der Wand des Hauses der Workshops angeschrieben stand und die Angeklagte so nicht wissen konnte, dass das Betreten verboten war. Aber wie immer: Die Polizei geht das nichts an - und auch vor Gericht ist Aussageverweigerung erste Wahl!



## **Beleidigung (§ 185) oder Üble Nachrede (§ 186)**

Wer ein Kind duzt, beleidigt in der Regel nicht. Wer einen Erwachsenen duzt, vielleicht schon. Hat der Erwachsene eine Uniform an, ist es fast immer eine Beleidigung. Soll über eine andere Person oder Gruppe etwas Negatives gesagt werden, formuliert es lieber z.B. als „Wer ... hält, hat einfach recht“ oder „Meine Oma würde jetzt bestimmt sagen: ...“

Unübersichtlich große Gruppen sind übrigens nicht beleidigungsfähig, d.h. ihr könnt über die ganze Polizei, Armee, den Staat usw. schimpfen wie ihr wollt. Ihr solltet das dann aber nicht einer konkreten Einzelperson aus dieser Runde direkt ins Gesicht sagen, sonst ist es wieder zuordnebar und damit strafbar.

## **Körperverletzung (§ 223)**

Das ist ein Paragraph, der nur noch selten als Ziel politischer Aktion entsteht, sondern meist eher versehentlich, im Eifer des „Gefechts“ oder als falsche Beschuldigung z.B. durch Nazis oder Polizist\*innen. Bei Letzteren ist es oft mit dem Widerstandsvorwurf verbunden, so dass die Handlungsmöglichkeiten wie oben beschrieben dann gelten.

## **Nötigung (§ 240)**

Ein typischer Vorwurf bei und nach Blockaden, denn durch eine Blockade soll ja in der Tat etwas verhindert werden - sei es die Zufahrt zu einem Gelände, eine Abschiebung oder Zwangsräumung oder die Arbeit einer Maschine. Der Wortlaut des Gesetzes klärt nicht besonders darüber auf, ab wann eigentlich etwas eine Nötigung ist.

Aus StGB § 240 Nötigung

(1) Wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist.

Inzwischen gibt es aber viele Urteile. Darin ist festgeschrieben, dass eine reine Blockade mit dem eigenen Körper (z.B. Sitzblockade) keine Nötigung darstellt. Jurist\*innen haben jedoch überlegt, dass bei einer Blockade z.B. das erste Auto nicht genötigt wird, aber das zweite (weil ja dann nicht nur die Menschen selbst, sondern auch ein weiteres Auto davor steht) Die Sachlage ist zur Zeit eher unklar. Klar ist hingegen die Chance des Absatz 2 im Paragraphen. Wenn das Ziel der Aktion nicht verwerflich ist, gibt es auch keine Strafe.

Hinweis: Aufpassen solltet ihr aber, keine heftigeren Strafparagrafen bei Euer Aktion zu treffen. Wenn Menschen durch die Blockade z.B. selbst irgendwo nicht mehr rauskommen, ist das Freiheitsberaubung - und dafür kann es gleich mehrere Jahre Knast geben!

### **Sachbeschädigung (§ 303)**

Ob gewollt oder versehentlich - dieser Vorwurf ist schnell im Spiel bei politischen Aktionen. In der Sache ist der Paragraph eigentlich klar.

#### **Aus StGB § 303 Sachbeschädigung**

- (1) Wer rechtswidrig eine fremde Sache beschädigt oder zerstört, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt das Erscheinungsbild einer fremden Sache nicht nur unerheblich und nicht nur vorübergehend verändert.
- (3) Der Versuch ist strafbar.

Vor einigen Jahren ist der Absatz 2 mit der dauerhaften Oberflächenveränderungen in den Paragraphen aufgenommen worden, um Sprayer\*innen dingfest machen zu können. Was damit aber immer noch geht, ist der Einsatz von Kreide - ohnehin eine der wichtigsten „Waffen“ im öffentlichen Raum, wenn es darum geht, Botschaften zu vermitteln.

### **Brandstiftung (§ 306)**

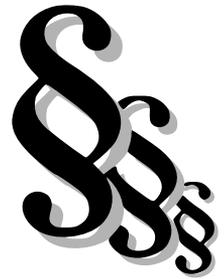
Das dürfte wenig überraschen: Wenn ich etwas anzünde, ist das eine Straftat. Die wird ziemlich heftig bestraft und greift auch schon bei eher harmlos wirkenden Feuerchen.



Achtet also, wenn Ihr Feuer macht, auf die Grenze zwischen einem Feuer als Wärmequelle oder als symbolische Aktion (z.B. Symbole oder Papp-Panzer verbrennen) einerseits und den strafbaren Bränden andererseits.

## Ordnungswidrigkeiten

Das Ordnungswidrigkeitengesetz und viele Fachgesetze (z.B. Straßenverkehrsordnung, Versammlungsgesetz) enthalten Regelungen, die zu Bußgeldern führen können. Sie sind keine Vorstrafe und werden auch nicht (wie Geldstrafen) in Knasttage verwandelt, wenn mensch nicht zahlt. Möglich ist aber Erzwingungshaft, um das Bezahlen der Bußgelder durchzusetzen.



### **Falsche oder keine Personalienangabe (§ 111 OWiG)**

Wer mit der Polizei oder anderen repressiven Institutionen in Kontakt kommt, möchte in der Regel lieber anonym bleiben. Doch die Uniformierten fragen meist ziemlich schnell nach dem Personalausweis oder, falls dieser nicht dabei ist, nach Namen und Adresse. Wer das verweigert, begeht eine Ordnungswidrigkeit.

#### **Aus § 111 Falsche Namensangabe**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer einer zuständigen Behörde, einem zuständigen Amtsträger oder einem zuständigen Soldaten der Bundeswehr über seinen Vor-, Familien- oder Geburtsnamen, den Ort oder Tag seiner Geburt, seinen Familienstand, seinen Beruf, seinen Wohnort, seine Wohnung oder seine Staatsangehörigkeit eine unrichtige Angabe macht oder die Angabe verweigert. ...

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn die Handlung nicht nach anderen Vorschriften geahndet werden kann, in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro, in den Fällen des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro geahndet werden.

Andererseits: Wenn die Polizei den Namen nicht herausfindet, gibt es auch keinen Bußgeldbescheid. Je nach Landes-Polizeigesetz hat die Polizei sechs oder zwölf Stunden Zeit, die Personalien herauszufinden. Solange kann sie eine Person deshalb festhalten, zudem können Fotos, Fingerabdrücke u.ä. gemacht werden, um auch später noch den Namen herauszufinden. Wer es also darauf anlegen will, anonym zu bleiben trotz Polizeikontakt ... kann klappen oder auch nicht. Wenn nicht, kostet es voraussichtlich einige Euros.



## Wer soll hier was unterlassen?

Wer in der Umwelt- und Klimabewegung aktiv ist, hat häufig nicht nur den Staat zum Gegner sondern auch große Konzerne. Diese verdienen mit der Zerstörung der Umwelt gutes Geld. Wer hier eingreift, sieht sich also häufig zivilrechtlicher Repression ausgesetzt. Dieser Flyer soll grundlegende Informationen zum Thema „Zivilrecht“ geben und aufzeigen, welche Handlungsmöglichkeiten es geben könnte. Das Zivilrecht beschäftigt sich mit den rechtlichen Beziehungen zwischen Personen. Es gibt natürliche Personen (Menschen) und juristische Personen (Firmen, Vereine etc.). Inhaltlich geht es beim Zivilrecht überwiegend um die Verteilung von Eigentum, wobei nach den Regelungen des BGB meist diejenigen im Vorteil sind, die schon etwas haben.

## Wie kann sich zivilrechtliche Repression äußern

### 1. Unterlassungserklärungen

Erfahrungen der letzten Jahre zeigen, dass RWE immer häufiger von Aktivistinnen und Aktivisten, die das Eigentum der RWE widerrechtlich betreten oder verletzt **haben sollen**, verlangt, sogenannte „Unterlassungserklärungen“ zu unterzeichnen. Mit dem Unterschreiben dieser Erklärung verpflichtet sich die Person, das, was in der Erklärung drin steht, zukünftig „zu unterlassen“, also nie wieder zu tun. Sollte die Person dennoch erneut diese Dinge tun, dann wird ein Ordnungsgeld oder eine Ordnungshaft fällig.

Der rechtliche Rahmen sieht ein maximales Ordnungsgeld von 250 000€ beziehungsweise eine maximale Ordnungshaft von 6 Monaten vor.

Die Höhe des letztendlich verhängten Ordnungsgeldes, beziehungsweise einer Ordnungshaft, muss angemessen sein und richtet sich nach der Schwere der Tat und nach dem Einkommen der verurteilten Person und wird **gestaffelt verhängt!** Aber bevor es dazu überhaupt kommt, hier die wichtigsten Fakten!

## Was ist grundsätzlich zu beachten

1. Es darf von einer Person verlangt werden, eine Unterlassungserklärung zu unterschreiben, wenn eine **erste Betretung** oder eine **erste Verletzung** stattgefunden hat oder wenn eine nachvollziehbare Gefahr einer Erstbegehung besteht. Also wenn vorgeworfen werden kann, dass eine Person das RWE Eigentum verletzt / betreten haben soll oder auf andere Weise (z.B. persönliche öffentliche Ankündigung der Teilnahme) davon ausgegangen werden kann, dass eine Eigentumsverletzung unmittelbar bevorsteht.

2. Unterlassungserklärungen können per Post verschickt, aber auch von **Personen vor Ort ausgehändigt werden, die RWE dazu berechtigt hat.**
3. Die Unterlassungserklärung kann sich auch „**gegen unbekannt**“ richten, wenn durch die Polizei die Identität nicht festgestellt werden kann
4. Eine Unterlassungserklärung ist nur dann zulässig, wenn eine „**Wiederholungsgefahr**“ besteht (also die Möglichkeit, dass die Person die Sache, um die es geht, mehrmals durchführen könnte)
5. Es muss **klar definiert** werden, was wo unterlassen werden soll

### **Was bedeutet der Unterlassungsanspruch für mich?**

Du hast entweder unterschrieben (Unterlassungserklärung) oder vom Gericht auferlegt bekommen (Einstweilige Verfügung) bestimmte Handlungen zu unterlassen, z.B. einen Tagebau-Bagger zu besteigen. Solange du dich daran hältst, passiert erst einmal nichts, außer dass du möglicherweise die Gebühren der gegnerischen Anwältinnen und Anwälte zahlen musst. Du kannst ebenfalls im Nachhinein als Zeugin oder Zeuge in anderen Verfahren heran gezogen werden, falls nicht gegen dich selbst ein Strafverfahren in gleicher Sache läuft oder laufen könnte .

Wenn Du allerdings genau das tust, was du unterlassen solltest (steht in der Unterlassungserklärung), also zum Beispiel auf genau den Bagger steigst, dann wird vermutlich das Ordnungsgeld (oder ersatzweise Ordnungshaft) fällig. Wenn in der Unterlassungserklärung oder der Einstweiligen Verfügung ein konkreter Betrag genannt wird, kann dieser nun vollstreckt werden.

### **Welche Handlungsmöglichkeiten gibt es bei einer Unterlassungserklärung ?**

- such in jedem Fall eine lokale **Antirepressionsgruppe** deines Vertrauens auf! Gemeinsam könnt ihr überlegen, welches Vorgehen für dich am besten ist. **Keine Unterschrift ohne Rechtsberatung!**
- es gibt die Möglichkeit, die **Personalien nicht abzugeben**
- es gibt auch die Möglichkeit, die Unterlassungserklärung **nicht zu unterschreiben**
- **Keine Aussagen bei der Polizei und weiteren Repressionsorganen!**

## **Personalienabgabe verweigern**

Wer seine oder ihre Personalien nicht abgibt, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit 300€ Ordnungsgeld geahndet werden kann. Allerdings kann damit erzielt werden, dass die Repressionsorgane **nicht feststellen, wer du bist und somit auch keine weiteren Schritte gegen dich einleiten** können. Zu beachten ist aber, dass die Polizei (Kein Ordnungsamt....) das Recht hat, dich bei Verweigerung der Personalienabgabe mit auf die Polizeiwache zu nehmen, um dort weitere „Erkennungsdienstliche Maßnahmen“ durchzuführen. Also dürfen sie laut §163b der Strafprozessordnung begründet Fingerabdrücke oder in besonderen Fällen auch deine DNA nehmen.

## **Unterlassungserklärung nicht unterschreiben**

Sollte die **Unterlassungserklärung nicht unterschrieben** werden und auch **keine Personalien abgegeben** worden sein, kann es sein, dass du nichts weiter hörst. Wenn du allerdings schon häufiger Aktionen im Raum Düren / Bergheim / Köln gemacht hast und bereits erkennungsdienstlich behandelt wurdest, kann es passieren, dass du dennoch Post von einem lokalen Gericht mit einer Klage bekommst, da du bereits bei den lokalen Polizeidienststellen bekannt bist und diese deine Daten an RWE weitergeben können.

Wenn die **Unterlassungserklärung nicht unterschrieben** und die **Personalien festgestellt** wurden, wird dir vermutlich in den kommenden Monaten eine Klage eines lokalen Gerichtes ins Haus flattern oder es wird kurzfristig durch RWE eine Einstweilige Verfügung beantragt, die dann auch per Gerichtsvollzieher überbracht werden kann.

## **Unterlassungserklärung unterschreiben**

Damit akzeptierst du alle darin formulierten Bedingungen. Damit **gibst du also zu, die Tat** begangen zu haben und gestehst ein, **diese Tat „nie wieder“ zu tun**. Meist gehört dazu auch die Verpflichtung, die Anwaltskosten des Konzerns zu übernehmen. Das sind in der Regel mehrere 100 €. Da du zugibst, gemacht zu haben, was zukünftig unterlassen werden soll, kannst du im Nachhinein als **Zeugin oder Zeuge** gegen andere Aktivistinnen und Aktivisten herangezogen werden, die in ähnlichen Sachen Verfahren laufen haben, außer gegen dich läuft in der **selben Sache ein strafrechtliches Verfahren!**

## **Unterlassungserklärung verändern**

Sollte, wenn, äußerst sorgfältig vorgenommen werden und am besten nur in Absprache mit der Rechtshilfegruppe deines Vertrauens oder Anwältinnen oder Anwälten. Denn die Veränderung muss so vorgenommen werden, dass auch die Gegenseite noch zustimmen kann, denn wenn die die Änderung nicht akzeptiert, kann sie eine Einstweilige Verfügung bei Gericht beantragen. Jedenfalls dann, wenn aufgrund Eurer Änderung ersichtlich ist, dass eine Einigung mit euch aussichtslos ist.

Noch recht einfach ist es, die Verpflichtung zur Zahlung der gegnerischen

Anwaltskosten zu streichen. Diese Streichung wird häufig auch akzeptiert.

Oftmals übertreiben es Anwältinnen oder Anwälte mit der Unterlassungsforderung. Unzulässig ist die Forderung „keine in Besitz der RWE AG befindlichen Betriebsanlagen zu stören“. Der Unterlassungsanspruch muss auch örtlich eingegrenzt werden, z.B. „die Grube des Tagebau Garzweiler II, Flurstücke ... zu betreten“.

Wenn die Unterlassungsforderung zu weit geht, kann die Unterlassungserklärung so geändert werden, dass sie auf das Zulässige beschränkt ist. Was im Einzelfall zulässig ist, ist aber immer Auslegungssache. Deshalb muss die Änderung sehr genau durchdacht werden.

### **Klagerhebung oder Einstweilige Verfügung**

Wenn du die Unterlassungserklärung nicht unterschreibst, kann RWE (oder wer sonst auch immer dich zu einer Unterlassung zwingen will) bei Gericht eine Einstweilige Verfügung beantragen oder Klage erheben, wenn deine **Personalien festgestellt** wurden. Für die Einstweilige Verfügung müssen sie nachweisen, dass sie befürchten, dass du in naher Zukunft in ganz bestimmter Weise ihr Eigentum verletzen willst. Die Einstweilige Verfügung ist eine vorläufige und eilbedürftige Verfügung des Gerichtes, mit dem ein bestimmter Zustand erhalten werden soll, zum Beispiel kann ein Verbot ausgesprochen werden, der Antragsstellerin / dem Antragssteller (hier RWE) einen gewissen Schaden zuzufügen. Zum Beispiel kann das Verbot ausgesprochen werden, den Tagebau Garzweiler zu betreten. Aber die Antragsstellerin RWE muss wirklich erst nachweisen können, dass Eile geboten ist und damit der Klageweg zu lange dauern würde.

Sollte RWE Klage gegen dich erheben, wird dir diese Klageschrift an die Adresse postalisch zugestellt, die auf deinem Perso steht. Wichtig: Abhängig vom Streitgegenstand, der bei Wiederholung der eigentlich zu unterlassenen Tat fällig werden würde, sind entweder **Landesgericht oder Amtsgericht** zuständig. Vor dem **Landgericht können dich NUR Anwältinnen oder Anwälte** verteidigen. Vor dem Amtsgericht darfst du dich auch selbst verteidigen.

### **Bitte beachte folgende Ergänzungen**

1. Es kann auch passieren, dass nicht verlangt wird, eine Unterlassungserklärung zu unterschreiben, sondern **direkt** eine Klage erhoben wird.
2. **Jeder Mensch darf laut Gesetz jeden** festhalten. Das heißt, dass sowohl Securities als auch Ordnungsbeamte, Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher (...) dich ohne die Einwirkung von Gewalt festhalten

dürfen. Allerdings haben nur Staatsanwaltschaft oder Polizei das Recht, deine Identität feststellen zu dürfen.

## 2. Schadensersatzforderungen

§823 des BGB regelt, dass eine Person oder juristische Person, die Anspruch auf Entschädigung hat, wenn ihr durch eine rechtswidrige Begehung oder eine Verletzung ihres Eigentums erheblicher Schaden zugefügt wurde. Heißt, wenn, zum Beispiel, irgendetwas im oder am Tagebau von RWE derart beschädigt wird, dass ein oder mehrere Kraftwerke runter gefahren werden müssen und die RWE damit erhebliche finanzielle Einbußen hat, kann RWE Klage erheben und eine nach ihrer Berechnung „angemessene“ Summe als Entschädigung fordern, die fällt dann meist mindestens 5-stellig aus.

### Was kannst du dann tun?

Nicht auseinander dividieren lassen, ruhig und vor allem zusammen bleiben, denn wir wissen:

Es gibt ein breit aufgestelltes Bündnis, das in der Lage ist, eine solche Forderung öffentlich zu machen. Je mehr Menschen an einer Aktion und Protesten im Umfeld beteiligt sind, desto unwahrscheinlicher ist es erfahrungsgemäß, dass Gegnerinnen und Gegner ihre Drohungen am Ende auch umsetzen. Die Drohung fällt praktisch meistens bedeutend beängstigender aus als später die tatsächliche Forderung. Sollte am Ende dann doch noch eine Schadensersatzsumme fällig werden, wird niemand allein gelassen.

Also selbst dann wenn RWE im Nachhinein eine Schadensersatzforderung gegen einzelne oder viele erhebt, steht eine große Gruppe hinter den Betroffenen. Sucht also am besten die **Antirepressionsgruppe eures Vertrauens oder Anwältinnen / Anwälte auf und entscheidet gemeinsam**, welche Schritte ihr als nächstes angehen wollt!



## **FOLGEN FÜR AKTIVIST\*INNEN OHNE DEUTSCHEN PASS**

Entscheidend ist hier der Aufenthaltsstatus. Wer also eine unbefristete Aufenthaltsgenehmigung hat, wird meist genauso behandelt, wie deutsche Staatsangehörige. Je schlechter der Aufenthaltsstatus ist, umso schwieriger kann es werden.

Auch die „begangene Tat“ spielt eine Rolle. Je schwerwiegender die vorgeworfene Tat ist, umso größer sind auch die ausländerrechtlichen Probleme.

### **1. Was für alle gilt**

Natürlich haben auch Menschen ohne deutschen Pass ein Recht auf ein erfolgreiches Telefonat.

Sie haben sogar zusätzlich das Recht auf ein weiteres Telefonat, nämlich mit der eigenen Botschaft oder Konsulat. Diese sind eigentlich verpflichtet, die Betroffenen mit Anwalt\*in und Übersetzer\*in zu unterstützen. Und weil nicht alle Kontakt zu ihrer diplomatischen Vertretung haben wollen: Ihr dürft, aber müsst nicht.

Manchmal verlangt die Polizei bei Nichtdeutschen eine Kautions mit der Begründung, dass ihr sonst nicht zu eurem Prozess kommen würdet und die Strafe im Ausland nicht vollstreckt werden könne. Sie vergisst dabei aber, dass eine Kautions nur verlangt werden kann, wenn ansonsten Gründe für eine Untersuchungshaft vorliegen. Wenn dies nicht der Fall ist, muss sie euch spätestens nach 12 Stunden freilassen.

Wer die deutsche Sprache nicht beherrscht hat auch schon bei der polizeilichen Vernehmung Anspruch auf eine\*n Dolmetscher\*in. Das kann allerdings dauern, bis Eine\*r gefunden und angekommen ist.

Viel mehr kann allgemeingültig nicht gesagt werden. Die rechtliche Materie für Menschen ohne deutsche Papiere ist äußerst komplex und es gibt häufig keine auf den ersten eindeutigen Regelungen. Ob Menschen ohne deutsche Papiere ausgewiesen werden, lässt sich in einem Papier, wie diesem nicht wirklich beurteilen. Die rechtliche Möglichkeit besteht, sie widerspricht aber in vielen Fällen dem staatlichen Anspruch Straftaten zu verfolgen und Strafen zu vollstrecken. So ist es letztlich eher eine politische Entscheidung, ob Aktivist\*innen ausgewiesen werden oder nicht. Nach dem Gesetzeswortlaut kann „Ausländer\*innen“, die in Deutschland eine Straftat begehen, ein Einreiseverbot erteilt werden (jedenfalls, wenn sie keine EU-Bürger\*innen sind). Wenn ein solches ausgesprochen wird, kann aber kein Strafverfahren eröffnet werden, der der/die Betroffene hat keine Möglichkeit sich zu verteidigen. Ob sich die staatlichen Organe nun für ein Strafverfahren oder ein Einreiseverbot

entscheiden, ist also letztlich eine politische Entscheidung - und derzeit fehlen uns jegliche Anhaltspunkte, um eine der Varianten ausschließen zu können.

## 2. EU-Bürger\*innen

EU-Bürger\*innen genießen im ganzen EU-Raum Freizügigkeit. Eine Ausweisung ist erst bei schweren Straftaten (wenn die gesetzliche Mindeststrafe 6 Monate Haft beträgt) oder bei wiederholter Straffälligkeit erlaubt. Die Einleitung des Ermittlungsverfahrens reicht für eine Ausweisung jedoch nicht aus.

Selbst bei Fluchtgefahr ist Untersuchungshaft nicht zulässig, wenn die zu erwartende Strafe lediglich eine Geldstrafe ist oder die zu erwartende Haftstrafe kürzer wäre als die Untersuchungshaft selber. Außerdem können innerhalb des EU-Raumes Gerichtsurteile gegenseitig anerkannt und unter Umständen im Heimatland vollstreckt werden.

Hauptverhandlungshaft (ihr bleibt bis zur beschleunigten Hauptverhandlung - innerhalb von einer Woche - in Haft) ist nur zulässig, wenn Polizei und Richter vermuten, dass ihr ansonsten dem Prozess fernbleibt. Die Hauptverhandlungshaft setzt aber auch voraus, dass die Polizei bei der Vorführung vor dem Richter nachweisen kann, dass sie alle wesentliche Beweise beisammen hat. Das erfordert einen höheren Personalaufwand bei der Polizei, deshalb ist diese Variante wenig wahrscheinlich.

Schwierig könnte es allerdings werden, wenn ihr weder hier in Deutschland noch im EU-Ausland einen festen Wohnsitz nachweisen könnt. Dann kann es passieren, dass die Polizei eure Angaben bezweifelt und euch nicht gehen lassen will. Dann meldet euch beim EA und wir werden uns bemühen, euch anwaltliche Hilfe zu schicken.



*an injury to one  
is an injury to all*



## 3. Tourist\*innen

Wenn ihr weiß seid und mutmaßlich der Mittelklasse entstammt, kann es gut sein, dass ihr nach der Personalienfeststellung ohne viel Aufhebens wieder freigelassen werdet, insbesondere, wenn ihr aus Ländern kommt, zu denen die deutsche Regierung gute bis sehr gute Beziehungen pflegt. Im ungünstigen Fall gilt das unter 1. Gesagte.

Seid ihr farbige und kommt aus einem Land mit viel Flüchtlingspotenzial, könnte es sein, dass die Polizei meint abklären zu müssen, ob ihr tatsächlich Touristen oder eher Asylbewerber\*innen seid. Das kann ein paar Stunden länger dauern. Wenn es größere Probleme gibt, kann es sinnvoll sein, einen Anwalt zu verlangen.

#### **4. Menschen mit Aufenthaltsgenehmigung**

Eine Aufhebung der Aufenthaltsgenehmigung kommt erst bei schweren Straftaten in Betracht, wenn also mit mindestens 6 Monaten Gefängnis gerechnet werden muss.

Problematischer ist es bei Menschen mit einer befristeten Aufenthaltsgenehmigung. Ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren macht es der Ausländerbehörde zumindest ein wenig leichter, die Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigung zu verweigern oder auf kürzere Zeiten zu beschränken.

Vorsicht Rassismus! Auch hier gilt leider, dass es weiße Mittelstandsmenschen aus den sogenannten Industrieländern leichter haben als andere.

#### **5. Menschen mit Duldung**

Bei Duldung (befristet oder unbefristet) wird es ganz schwierig. Begeht der\*die Inhaber\*in einer Duldung eine Straftat, dann – so das Gesetz – „soll“ die Duldung aufgehoben und zur Ausreise aufgefordert werden. Andererseits darf niemand abgeschoben werden, wenn ihm\*ihr im Heimatland Verfolgung droht. Ob das der Fall ist, beurteilen die Behörden häufig anders als die Betroffenen.

Es ist also ein gewisses Risiko, das sorgsam abgewogen werden sollte.

#### **6. Menschen ohne Aufenthaltsstatus**

Hier handelt es sich im Wesentlichen um Menschen, die nach dem Gesetz gar nicht hier sein dürften. Für diese Menschen besteht die Gefahr, in Abschiebehaft genommen zu werden.



Sicher konnten wir hier nicht alle Fragen beantworten. Wenn also noch Fragen offen geblieben sind, spricht uns an; möglichst frühzeitig, denn unter Umständen können wir Euch nicht sofort eine Antwort geben, sei es weil wir selber die rechtliche Situation recherchieren müssen oder weil wir erst noch eine Übersetzung organisieren müssen.

## WIE ERSTELLE ICH EIN GEDÄCHTNISPROTOKOLL?

In einem Gedächtnisprotokoll haltet Ihr fest, was genau bei einer polizeilichen Maßnahme geschehen ist. Es dient für etwaige spätere Verfahren als Gedächtnisstütze für eure Entlastung und kann von EA's, den Roten Hilfe Ortsgruppen oder Anwält\*innen unter Verschluss bewahrt werden. Daneben dient es der Dokumentation von Polizeigewalt.

**Beim Schreiben immer daran denken: Ein Gedächtnisprotokoll darf weder dich noch andere belasten.** Es enthält ausschließlich Fakten! Je genauer das Protokoll, desto besser kann später auf mögliche Anklagepunkte reagiert werden. Ungenaue Protokolle nutzen euch und dem Anwalt später wenig! Bitte schildere so detailliert wie möglich den Geschehensablauf.

### **Die folgenden Punkte sollen dir als Orientierung dienen:**

- Datum & Uhrzeit?
- Ort des Geschehens (Straße?)
- Beteiligte Polizisten (Dienstnummer, Kfz-Kennzeichen, Art der Uniform ...)
- Verletzung? (Wenn ja, welcher Art?)
- Wer hat wann, was, von welchem Standpunkt aus gesehen.

### **Falls Du festgenommen wurdest:**

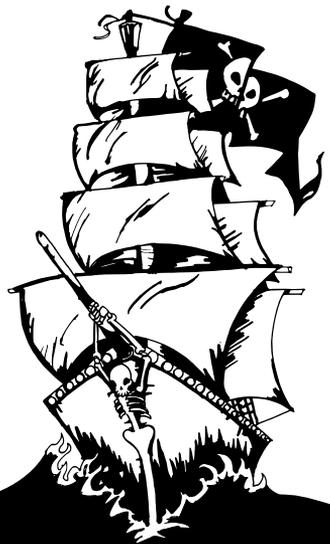
- Wann wurdet Ihr wo festgenommen?
- Was genau ist geschehen, vor, während und nach der Festnahme?
- Wie wurdet Ihr behandelt?
- Was wird Dir vorgeworfen?
- Kam es zu einer ED-Behandlung/DNA-Entnahme?
- Hast Du eine Aussage gemacht?
- Hast Du etwas unterschrieben?

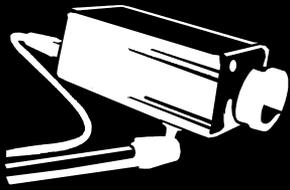
### **Weitere Hinweise zum Erstellen eines Gedächtnisprotokolls:**

**ACHTUNG:** Ein Gedächtnisprotokoll darf weder dich noch andere belasten Es enthält ausschließlich Fakten! Keine Vermutungen, Emotionen, persönliche Lageeinschätzungen... Keine Beschreibung der Aktion, sondern nur des Übergriffs (durch die Polizei) Ausschließlich die Namen von den VerfasserInnen und von den Menschen, die tatsächlich festgenommen wurden, aufschreiben (Namen von PolizistInnen sind natürlich wünschenswert)

Das Protokoll sollte zeitnah, am Besten direkt nach der Festnahme oder der polizeilichen Maßnahme, geschrieben werden und beim EA oder der örtlichen Antirepressionsgruppe in Schriftform abgegeben werden.

Beim Versenden per mail sollten unbedingt Verschlüsselungstechniken genutzt werden! Unverschlüsselte Mails sind wie eine Postkarte!





**ANTIRRR** ANTIREPRESSIONSGRUPPE  
RHEINISCHES REVIER

WEB: [ANTIRRR.BLOGSPORT.DE](http://ANTIRRR.BLOGSPORT.DE)  
E-MAIL: [ANTIRRR@RISEUP.NET](mailto:ANTIRRR@RISEUP.NET)

## SPENDEN-KONTO

KONTO: SPENDEN & AKTION  
IBAN: DE29 5139 0000 0092 8818 06  
BETREFF: ANTIRRR

